

Satzung

der

Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.



Juni 2024

Entwurf

Vorbemerkung: Farblich sind die Veränderungen zum bisherigen Text dokumentiert.

Rot = inhaltliche Veränderung

Grün = neuer Inhalt

Blau = inhaltsgleich

Schwarz = Wortlautübernahme und Titelanpassungen

Entwurf

Satzung der Sportgemeinschaft Bruchköbel

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1868 in Bruchköbel gegründete Sportverein führt den Namen:

Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer VR 310 eingetragen. Sitz des Vereins ist Bruchköbel.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Sports im Sinne des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Gliederungen,
 - b) die Förderung **und Pflege des Jugend-, Senioren- und Rehabilitationssport**
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist ohne politische, religiöse und ethnische Einflüsse zu führen. Er ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen gleiche Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppen oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Verwaltung der Mittel, Aufwandsersatz, Tätigkeitsvergütung, Haftung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt insbesondere bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsersatz. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen), oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale gemäß §3, Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

4. Ein Mitglied des Präsidiums, das unentgeltlich tätig ist, oder für seine Tätigkeit lediglich eine Vergütung in Höhe der maximalen Ehrenamtspauschale erhält, haftet dem Verein für einen in der Wahrnehmung seiner Präsidiumstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf das Lebensalter werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist sie von den gesetzlichen Vertretern zu beantragen, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre).
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt das Präsidium in einer Ehrungsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
5. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Mitgliedsrecht können nicht Dritten überlassen werden.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorher ist das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtlich anzuhören. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Beschwerde einlegen. Bei Beschwerde des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die das Präsidium endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

7. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
9. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
10. Jede Person, die sich im Verein regelmäßig oder auf Dauer sportlich betätigt, muss Mitglied sein. Ausnahmen können bei Kursangeboten durch das Präsidium zugelassen werden. Hierfür haben die Verantwortlichen der Abteilungen Sorge zu tragen. In beiden Fällen wird die Person über den Landessportbund gegen Unfall versichert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Bei Aufnahme wird eine einmalige Verwaltungspauschale fällig. Zu Beitragsgruppen, der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist eine Beitragsordnung zu erlassen, welche durch das Präsidium vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
2. Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen erhoben werden.
3. Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 7 Mitgliederrechte

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
2. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium gem. § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Präsidium und Ausschüsse

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Präsidium. Dieses setzt sich zusammen aus:
 - a. dem vertretungsberechtigten Präsidium gemäß § 26 BGB, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister besteht und von denen jeweils zwei gemeinsam handeln müssen. Das Präsidium kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsvollmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die Regelung soll für die Sicherstellung des Geschäftsbetriebes der einzelnen Abteilungen Anwendung finden.
 - b. dem Schriftführer, den Abteilungsleitungen oder durch die Mitgliederversammlung berufene Sportartensprecher
 - c. bis zu 5 Personen des Beirates.
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In das Präsidium können nur Personen berufen werden, die volljährig und Mitglied des Vereins sind. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
3. Vor Ablauf der Wahlperiode kann die Bestellung von Personen des Präsidiums nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf erfolgt durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Präsidiumsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

5. Festgestellte Unregelmäßigkeiten im Finanzgebaren von rechtlich unselbständigen Abteilungen des Hauptvereins müssen umgehend zum Gegenstand eines Gespräches zwischen Präsidium und Abteilungsvorstand gemacht werden. Das Präsidium hat hierbei deutlich zu machen, dass, wenn sich das Finanzgebaren der Abteilung nicht baldigst ändert, das Präsidium von seinen Direktionsrechten Gebrauch macht, bis hin zum Schließen der betreffenden Abteilung.
6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter,
 - c. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
7. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Präsidenten **und einem weiteren Präsidiumsmitglied** zu unterschreiben.
8. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
9. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung schuldig. Der Schatzmeister des Vereins, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat einen detaillierten Kassenbericht abzugeben der auch die Einnahmen, Ausgaben und Kontostände der Abteilungen enthält. Dem Präsidium ist Entlastung zu erteilen, wenn gegen seine Geschäftsführung keine Beanstandungen bestehen. Entlastung ist auch dem Schatzmeister zu erteilen, wenn die von ihm verwaltete Kasse von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft und in Ordnung befunden worden ist.
10. Das Präsidium ist ermächtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder **und Nichtmitglieder** berufen werden, die nicht dem Präsidium angehören.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Präsidium, Abteilungsvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.
2. Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung treffen:
 - a) Bestellung des Präsidiums gemäß § 26 BGB und deren Widerruf.
 - b) Änderung der Satzung; Ausnahmen regelt § 9
 - c) Beschluss der Beitragsordnung.
 - d) Bestellung der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Präsidiums.
 - f) Verfügung über Grundvermögen.
 - g) Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal innerhalb der ersten Jahreshälfte durch das Präsidium einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung mittels Aushangs in den von unserem Verein genutzten Sportstätten und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zu erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher veröffentlicht werden. Die Tagesordnung ist vom Präsidium aufzustellen und von diesem in einer Präsidiumssitzung zu beschließen. Sie muss grundsätzlich alle Punkte enthalten, die lt. Satzung vorgeschrieben sind und über die in der Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll.

4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Bestimmungen gelten für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen entsprechend.
5. Versammlungsleiter ist der Präsident oder ein durch das Präsidium bestimmtes Mitglied. Die Protokollführung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Versammlung fest.
6. Eine Änderung der Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit dadurch keine Tagesordnungspunkte entfallen oder hinzukommen, zu deren Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

7. Müssen Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung zurückgestellt werden, dann hat die Versammlung innerhalb 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen erneut zur Beschlussfassung über dieselben Tagesordnungspunkte zusammenzutreten. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
8. Mit Ausnahme der in Nr. 2 aufgeführten Angelegenheiten werden die **Beschlüsse** mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

75 % der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind erforderlich bei:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Verfügung über Grundvermögen
 - c) einem Beschluss zur Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes.
9. Bei **Wahlen** kann in jedem einzelnen Wahlgang offen gewählt werden, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt wird. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
10. Über die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Beschlüsse gefasst oder welche Wahlen vollzogen wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. **Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.**

§ 11 Vereinsabteilungen

1. **Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des vertretungsberechtigten Präsidiums rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.** Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Abteilungen werden durch einen Abteilungsvorstand geleitet. **Sie bestehen mind. aus Abteilungsleiter und einem weiteren Mitglied. Weitere Ämter können insbesondere Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer, Fachwarte oder Jugendleiter sein. Führt die Abteilung eine Kasse ist ein Kassierer zu wählen.**
3. Die Abteilungsvorstände sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Das Präsidium kann dem Abteilungsvorstand Vertretungsvollmachten für den Verein erteilen **oder besondere Vertreter ernennen.**
4. Der Abteilungsvorstand oder besondere Vertreter sind der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung schuldig. Ihm ist Entlastung zu erteilen, wenn

gegen seine Geschäftsführung keine Beanstandungen bestehen. Die Kassierer haben einen detaillierten Kassenbericht und einen Überblick über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr abzugeben.

5. **Abteilungen halten jährliche Abteilungsversammlungen ab.** Hier wird der Abteilungsvorstand alle 2 Jahre durch die Mitglieder gewählt, ebenso werden Beschlüsse gefasst. Bei eigener Kassenführung legt der Kassierer gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ab. Die Regelungen zur Ladung, Beschlussfassung und zu Wahlen des § 10 finden dabei Anwendung. Die Abteilungsversammlung ist, in Absprache mit dem Präsidium, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu terminieren.
6. Die Bestimmungen des § 9 Nr. 4, 7 sind anzuwenden.
7. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer pro Abteilung und Hauptkasse. Sie müssen volljährig sein und dürfen weder dem Präsidium noch einem Abteilungsvorstand angehören. Die jeweiligen Kassenprüfer werden jährlich den einzelnen Abteilungskassen und der Hauptkasse **durch das** Präsidium zugeordnet.
2. Die Prüfungen der Abteilungskassen müssen jeweils vor den **Abteilungsversammlungen** stattfinden.

§ 12 Datenschutz

- (1) **Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.**
- (2) **Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.**

§ 14 Ehrungen

Das Präsidium regelt Ehrungen von Mitgliedern in einer Ehrenordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bruchköbel. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.06.2024 in Bruchköbel beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wird im Internet auf der Homepage der SG Bruchköbel veröffentlicht und nicht als Druck an die Mitglieder verteilt. Auf Wunsch vom Präsidium die Satzung als Ausdruck erhalten werden.

Bruchköbel, dem 17.06.2024

Martin Wilhelmi
(Präsident)

Markus Link
(Vizepräsident)

Christina Zirkel
(Schatzmeisterin)